

Durchführungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

zu § 16 TV-L – Stufen der Entgelttabelle

vom 6. August 2014

Inhaltsverzeichnis

16.	Zu § 16 TV-L - Stufen der Entgelttabelle	2
16.1	Anzahl der Stufen (§ 16 Abs. 1 TV-L)	2
16.2	Stufenzuordnung bei Einstellung (§ 16 Abs. 2 TV-L)	2
16.2.1	Einstellung von Beschäftigten ohne einschlägige Berufserfahrung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 TV-L)	3
16.2.2	(Wieder-)Einstellung von Beschäftigten unter Anrechnung von Zeiten einschlä- giger Berufserfahrung bei demselben Arbeitgeber (§ 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L)	3
16.2.3	Einstellung von Beschäftigten mit einschlägiger Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurde (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L)	7
16.2.4	Einschlägige Berufserfahrung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L)	8
16.2.5	Stufenzuordnung bei Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung; Behandlung von "Restzeiten"	10
16.2.6	Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L)	11
16.2.7	Stufenzuordnung von Beschäftigten im Wissenschaftsbereich	14
16.3	Stufenzuordnung bei Neueinstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 16 Abs. 2a TV-L)	15
16.3.1	Allgemeines	15
16.3.2	Voraussetzungen des § 16 Abs. 2a TV-L	15
16.3.2.1	Unmittelbarer Anschluss	16
16.3.2.2	Vorheriges Arbeitsverhältnis	16
16.3.2.3	Gleichwertige Tätigkeit	17
16.3.3	Rechtsfolge	17
16.3.3.1	Erworbene Stufe	17
16.3.3.2	Ermessensentscheidung und Zustimmungserfordernis	17
16.4	Mitbestimmung des Personalrates bei der Stufenzuordnung	18
16.5	Stufenlaufzeit (§ 16 Abs. 3 TV-L)	19
16.5.1	Allgemeines	19
16.5.2	Ununterbrochene Tätigkeit innerhalb der derselben Entgeltgruppe	20
16.5.3	Leistung	21
16.6	Entgeltgruppe 1 (§ 16 Abs. 4 TV-L)	21
16.7	Entgeltanreize durch Zahlung einer Zulage – Vorweggewährung von Stufen (§ 16 Abs. 5 TV-L)	22

16. Zu § 16 TV-L - Stufen der Entgelttabelle

16.1 Anzahl der Stufen (§ 16 Abs. 1 TV-L)

- (1) Die Stufenanzahl ist in den Entgeltgruppen unterschiedlich ausgestaltet:

Entgeltgruppe/n	Stufenfolge	Stufenanzahl
1	2 bis 6	5 Stufen
2 bis 8	1 bis 6	6 Stufen
9 bis 15	1 bis 5	5 Stufen

- (2) Für einzelne Beschäftigtengruppen der Entgeltgruppen 2, 3 und 9 gilt eine **vorgezogene Endstufe**. Seit Inkrafttreten der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) sind diese Abweichungen unmittelbar in den maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung geregelt (z. B. die Festlegung „keine Stufen 5 und 6“ in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 des Teils I der Entgeltordnung). Die Abweichungen gelten sowohl für neu eingestellte als auch für in den TV-L übergeleitete Beschäftigte.
- (3) Die Stufen 1 und 2 sind Grundentgeltstufen, die Stufen 3 bis 6 demgegenüber Entwicklungsstufen. Das Erreichen der Stufen 4, 5 und 6 erfolgt leistungsabhängig. Keine Bedeutung für Einstellung und Aufstieg in den Stufen hat die Vollendung eines bestimmten Lebensalters.
- (4) Für **Beschäftigte im Pflegedienst** ab der Entgeltgruppe KR 9a und höher ist die Stufe 3 die Eingangsstufe (vgl. Anlage C zum TV-L).
- (5) Die Stufenzuordnung bei der Neueinstellung der Beschäftigten nach § 16 Abs. 2 und Abs. 2a TV-L (vgl. Ziffer 16.2 und 16.3) erfolgt durch die personalverwaltenden Dienststellen. **Das Ergebnis der Feststellung ist der/dem Beschäftigten schriftlich mitzuteilen.** Eine arbeitsvertragliche Vereinbarung der Stufe erfolgt nicht.

16.2 Stufenzuordnung bei Einstellung (§ 16 Abs. 2 TV-L)

- (1) Beim Vollzug des § 16 Abs. 2 TV-L ist deutlich zu unterscheiden zwischen
- Neu- (und Wieder)einstellungen nach dem TV-L einerseits und
 - in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten in ununterbrochen fortbestehendem Arbeitsverhältnis (§ 1 Abs. 1 TVÜ-Länder) andererseits.
- (2) Die folgenden Hinweise unter den Ziffern 16.2.1 bis 16.4 (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 2a TV-L einschl. Mitbestimmungsrechte) **gelten nicht** für Beschäftigte, die zum 1. November 2006 gemäß § 1 Abs. 1 TVÜ-Länder in den TV-L **übergeleitet** worden sind **und** bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder weiterhin vorliegen. Die Hinweise gelten also auch nicht für in den TV-L übergeleitete Beschäftigte, mit denen - etwa nach Auslaufen eines befristeten Arbeitsverhältnisses - ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird und **eine Unterbrechung von höchstens bis zu einem Monat** vorliegt. Bei Lehrkräften i. S. der Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraumes von einem Monat die Gesamtdauer der Sommerferien (Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder; siehe dazu Ziffer II.1 der Durchführungshinweise des SMF zum TVÜ-Länder).
- (3) Sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder erfüllt, behalten übergeleitete Beschäftigte, auch wenn ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird und sie formal neu eingestellt werden, bei Fortführung einer gleich bewerteten Tätigkeit ihre

Entgeltgruppe und ihre Stufe im Rahmen des Stufenlaufs gemäß § 16 Abs. 3 TV-L. Wird Beschäftigten, die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder fallen, im neuen Arbeitsverhältnis eine höher oder niedriger bewertete Tätigkeit übertragen, gelten die Regelungen zur Höher- und Herabgruppierung nach § 17 Abs. 4 TV-L.

16.2.1 Einstellung von Beschäftigten ohne einschlägige Berufserfahrung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 TV-L)

- (1) Beschäftigte, die ein Arbeitsverhältnis beim Freistaat Sachsen neu begründen und über **keine oder keine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung** verfügen, werden bei der Einstellung grundsätzlich der **Stufe 1** ihrer Entgeltgruppe zugeordnet (§ 16 Abs. 2 Satz 1 TV-L). In der Entgeltgruppe 1 ist die Stufe 2 die Eingangsstufe.
- (2) Zu dem **Begriff der "einschlägigen Berufserfahrung"** wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16.2.4 verwiesen.
- (3) Eine höhere Einstufung schon bei Einstellung ist bei diesen Beschäftigten – abgesehen von der Regelung in § 16 Abs. 2a TV-L - nur aufgrund der "**Kann-Regelungen**" des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L oder des § 16 Abs. 5 TV-L (in Form einer persönlichen Zulage) denkbar. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 16.2.6 und Ziffer 16.7 verwiesen.

16.2.2 (Wieder-)Einstellung von Beschäftigten unter Anrechnung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei demselben Arbeitgeber (§ 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L)

- (1) Bei Beschäftigten, die vor ihrer Einstellung bereits in einem Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber (Freistaat Sachsen) standen, werden die früheren Zeiten unter den nachstehend im Einzelnen erläuterten Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L bei der Stufenzuordnung berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Zeiten kann - bei Vorliegen aller Voraussetzungen und entsprechend langer Vorbeschäftigungszeiten - auch dazu führen, dass eine Einstellung sofort in die Endstufe der Entgeltgruppe erfolgt.
- (2) Beim Abschluss erneuter Arbeitsverträge oder Änderungsverträge **im Anschluss an befristete Arbeitsverträge** mit dem Freistaat Sachsen ist von den personalverwaltenden Dienststellen vorab die arbeitsrechtliche Bewertung vorzunehmen, ob es sich hierbei um
 - eine Neu- (bzw. Wieder)einstellung mit der Folge einer (Neu)Einstufung nach § 16 Abs. 2 TV-L (zur Anrechnung von "Restzeiten" vgl. Ziffer 16.2.5) oder
 - keine Neu- (bzw. Wieder)einstellung im Sinne des § 16 Abs. 2 TV-L, sondern um eine Fortführung der Stufe im Rahmen der Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 (soweit keine Höher- oder Rückgruppierung)
 handelt (vgl. hierzu Rundschreiben des SMF vom 30. November 2009, Az. 16-P2100-15/162-8592).
- (3) **Voraussetzung** für die Anrechnung früherer Zeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L ist zunächst, dass zwischen der "**vorherigen**" **Beschäftigung** und der Neueinstellung allenfalls ein **unschädlicher Unterbrechungszeitraum** liegt. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L definiert die Dauer des unschädlichen Unterbrechungszeitraums. Danach darf zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen höchstens ein Zeitraum von **sechs Monaten** liegen. Lediglich bei **Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern** ab der Entgeltgruppe 13 beträgt der unschädliche Zeitraum längstens zwölf Monate. Für die Berechnung dieser Fristen gelten § 187 Abs. 1 und § 188 BGB.

Beispiel:

Nach zweijährigem befristeten Arbeitsverhältnis bei der Behörde A des Freistaates Sachsen und anschließender fünfmonatiger Arbeitslosigkeit wird der Beschäftigte bei der Behörde B des Freistaates Sachsen unbefristet eingestellt. Einschlägige Berufserfahrung bei der Behörde A unterstellt, wird der Beschäftigte der Stufe 2 seiner Entgeltgruppe zugeordnet.

- (4) Voraussetzung für eine Anrechnung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L ist, dass die früheren Zeiten in einem **Arbeitsverhältnis** zurückgelegt worden sind. Ob das vorherige Arbeitsverhältnis ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis war, ist nicht entscheidend. Der Begriff des Arbeitsverhältnisses entspricht dem des allgemeinen Arbeitsrechts.
- (5) Dementsprechend eröffnen vorangegangene **Ausbildungs- oder Volontariatszeiten** nicht die Möglichkeit einer Anrechnung. Gleiches gilt für **Praktikumszeiten**, sofern es sich nicht um ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 bzw. nach dem Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. Dezember 2011 handelt.
- (6) Sind vorangegangene Rechtsverhältnisse nach ihrer tatsächlichen Durchführung **Werkvertrags- oder freie Dienstverhältnisse oder selbständige Tätigkeit**, können sie nicht angerechnet werden. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um dieselben Vertragspartner handelt (BAG vom 21.11.2013 – 6 AZR 23/12 -, Rn. 62).
- (7) Das Staatsministerium der Finanzen erhebt keine Bedenken, wenn im Einzelfall Zeiten eines **Beamtenverhältnisses** beim Freistaat Sachsen den Zeiten im Arbeitsverhältnis im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L gleichgestellt werden, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht für Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf.
- (8) Das Staatsministerium der Finanzen erhebt keine Bedenken, wenn im Einzelfall Zeiten in einem Arbeitsverhältnis als Fraktionsmitarbeiter in einer Fraktion des Sächsischen Landtags den Zeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L gleichgestellt werden, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.
- (9) **Weitere Voraussetzung** (neben der unschädlichen Unterbrechungszeit) ist, dass in dem vorherigen Arbeitsverhältnis eine **einschlägige Berufserfahrung** erlangt werden konnte. Zu dem **Begriff der "einschlägigen Berufserfahrung"** wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16.2.4 verwiesen.
- (10) Liegen **mehrere nacheinander liegende Arbeitsverhältnisse** zum selben Arbeitgeber vor, so kann nach dem Wortlaut der Vorschrift nur das letzte Arbeitsverhältnis Berücksichtigung finden. Seitens des Staatsministeriums der Finanzen bestehen aber keine Bedenken, wenn bei der Anwendung des **§ 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L** auch **mehrere** Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber (Freistaat Sachsen) zusammengerechnet werden, sofern eine etwaige Unterbrechung zwischen diesen Arbeitsverhältnissen jeweils **nicht mehr als** den in der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L festgelegten Zeitraum von **sechs bzw. zwölf Monaten** betragen hat. Die einzelnen Arbeitsverhältnisse können hierbei auch weniger als ein Jahr gedauert haben, entscheidend ist, ob die Summe der anrechenbaren Zeiten einschlägiger Berufserfahrung mindestens ein Jahr beträgt.
- (11) Liegen Zeiten beim selben Arbeitgeber vor, deren Berücksichtigung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L **alleine wegen der Dauer der schädlichen Unterbrechung** von mehr als sechs bzw. zwölf Monaten (Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L) **ausgeschlossen** ist, kann gegebenenfalls eine Einstufung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L zur Anwendung kommen. Hierbei wird berücksichtigt, dass Zeiten beim selben Arbeitgeber nicht schlechter behandelt werden sollen, als Zeiten bei anderen

Arbeitgebern. Eine Anrechnung ist deshalb in Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L möglich, d. h. die Einstufung ist höchstens **bis Stufe 3** möglich.

Beispiel:

Einstellung am 01.05.2014 beim Freistaat Sachsen. Es liegen folgende Zeiten einschlägiger Berufserfahrung vor:

1. vom 01.01.2007 bis 31.12.2010 (4 Jahre) beim Freistaat Sachsen,
2. vom 01.01.2011 bis 30.09.2013 (2 Jahre 9 Monate) bei einem anderen Arbeitgeber.

Eine Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L ist wegen der Dauer der schädlichen Unterbrechung von mehr als 6 Monaten (Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L) – hier 3 Jahre 4 Monate - ausgeschlossen.

Bei der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L ist neben dem Zeitraum Nr. 2 auch der Zeitraum Nr. 1 anrechenbar. Hier ist unbeachtlich, dass zwischen der Einstellung am 01.05.2014 und dem Ende des Arbeitsverhältnisses Nr. 2 beim anderen Arbeitgeber ein mehr als sechsmonatiger Zeitraum liegt, da die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L lediglich für § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L einschlägig ist. Hiernach könnten insgesamt grundsätzlich 6 Jahre 9 Monate angerechnet werden; die Stufenzuordnung nach Satz 3 kann jedoch höchstens in Stufe 3 erfolgen.

- (12) Liegen **mehrere Arbeitsverhältnisse zum selben Arbeitgeber und zu einem anderen Arbeitgeber** mit einschlägiger Berufserfahrung vor, können diese ebenfalls in analoger Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L zusammengerechnet werden, wenn die Unterbrechungen zwischen diesen Arbeitsverhältnissen nicht mehr als drei Jahre beträgt (ausgenommen längere Unterbrechungen wegen Elternzeit) und eine Anrechnung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L für den Beschäftigten nicht günstiger ist. Die Begrenzung auf **höchstens Stufe 3** ist zu beachten.

Beispiel:

Einstellung am 01.05.2014 beim Freistaat Sachsen. Es liegen folgende Vorbeschäftigungen mit einschlägiger Berufserfahrung vor:

1. vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 (3 Jahre) beim Freistaat Sachsen,
2. vom 01.08.2009 bis 31.07.2011 (2 Jahre) bei anderem Arbeitgeber,
3. vom 01.10.2012 bis 31.03.2014 (1 ½ Jahr) beim Freistaat Sachsen.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L ist eine Anrechnung von 1 ½ Jahr (3.) möglich, danach Einstufung in Stufe 2. Eine Summierung der Zeiten der Arbeitsverhältnisse Nr. 1 und Nr. 3 ist nicht möglich, da der Unterbrechungszeitraum zwischen diesen mehr als sechs Monate beträgt.

In analoger Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L können alle drei Zeiträume addiert werden, da die Unterbrechungen zwischen den Arbeitsverhältnissen jeweils nicht mehr als drei Jahre betragen. Insgesamt ergeben sich 6 ½ Jahre; die Einstufung erfolgt jedoch höchstens in Stufe 3.

- (13) Bei Beschäftigten, die jahreszeitlich begrenzt regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden (**Saisonbeschäftigte**), ist – entgegen der Nr. 3 der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 TV-L - auch ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten unschädlich (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 TV-L), soweit es sich um die gleiche und jährlich wiederkehrende Saisonbeschäftigung handelt. Steht ein/eine Saisonbeschäftigte/r in einem Kalenderjahr nicht in Saisonbeschäftigung, d. h. liegt eine jährlich wiederkehrende Saisonbeschäftigung i. S. d. § 17 Abs. 3 Satz 2 TV-L nicht vor, können bei einer Neueinstellung des/der Saisonbeschäftigten frühere Zeiten lediglich in analoger Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L Berücksichtigung finden.

- (14) Soweit eine Einstellung unter Eingruppierung in die sog. „kleine“ Entgeltgruppe 9 erfolgt, sind bei der Anrechnung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus einem Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber die besonderen Stufenlaufzeiten zu berücksichtigen; vgl. aber entgegen hierzu Ziffer 16.2.3 (9).

- (15) Für **Lehrkräfte**, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, wurde für **ab dem 1. April 2011** neu zu begründende Arbeitsverhältnisse mit § 44 Nr. 2a Ziff. 1 TV-L tarifvertraglich geregelt, dass bei Einstellungen im Rahmen des § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus gegebenenfalls mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber zusammengerechnet werden. Zusätzlich erfolgt eine einmalige Berücksichtigung der nach § 44 Nr. 2a Ziff. 2 TV-L angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes. Die Formulierung "neu zu begründende Arbeitsverhältnisse" in den Ziffern 1 und 2 ist dabei nicht im Sinne von "erstmalig" zu verstehen. Ebenso beschränken die Worte "zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung" in Ziffer 1 die Anrechnung nicht lediglich auf den zweiten Arbeitsvertrag.

Zur Erläuterung von § 44 Nr. 2a Ziff. 1 und 2 TV-L wurden von den Tarifvertragsparteien folgende Beispiele gebildet (vgl. Niederschriftserklärung Nr. 22a zum TV-L, vgl. auch Rundschreiben des SMF vom 4. August 2011, Az. 16-P2100-22/11-32474):

Beispiel 1:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 01.09.2009 bis 30.06.2010 (10 Monate),
2. vom 01.08.2010 bis 31.05.2011 (10 Monate).

Zum 01.09.2011 wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

In dem zum 01.09.2011 begründeten Arbeitsverhältnis werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den beiden Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 10 Monate = 20 Monate) einmalig 6 Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (20 Monate + 6 Monate = 26 Monate). Die Einstellung am 01.09.2011 erfolgt in Stufe 2.

Beispiel 2:

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 01.03.2009 bis 28.02.2010 (12 Monate),
2. vom 01.03.2010 bis 31.12.2010 (10 Monate),
3. vom 01.02.2011 bis 30.09.2011 (8 Monate).

Danach wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber vom 01.03.2012 bis 31.07.2012 für 5 befristet weiterbeschäftigt und ab 01.08.2012 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Für das am 01.03.2012 beginnende Arbeitsverhältnis werden gemäß § 44 Nr. 2a Ziff. 1 TV-L für die Stufenfestsetzung zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen drei Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate = 30 Monate) einmalig 6 Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (30 Monate + 6 Monate = 36 Monate). Die Einstellung am 01.03.2012 erfolgt in Stufe 3.

Ebenso erfolgt die Stufenfestsetzung für das zum 01.08.2012 beginnende Arbeitsverhältnis. Zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vier Fristarbeitsverhältnissen (12 Monate + 10 Monate + 8 Monate + 5 Monate = 35 Monate) werden einmalig 6 Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-L in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (35 Monate + 6 Monate = 41 Monate). Die Einstellung am 01.08.2012 erfolgt in Stufe 3.

➤ **Hinweis zu Beispiel 2:**

Wird noch **während der Laufzeit** des befristeten Arbeitsverhältnisses dieses mittels Änderungsvertrag in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt (Entfristung), liegt **kein**

Neuvertrag vor, so dass keine erneute Stufenfestsetzung erforderlich ist. Auf die Ausführungen in den Rundschreiben des SMF vom 30. November 2009, Az.: 16-P 2100-15/162-8592, und vom 17. Januar 2014, Az. 16-P2100/15/73-2013/216787, wird ergänzend verwiesen.

Gemäß § 44 Nr. 2a Ziff. 1 Satz 2 TV-L bleibt die Nr. 3 der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 Satz 2 unberührt. Damit besteht ein berücksichtigungsfähiges vorheriges Arbeitsverhältnis nur, wenn zwischen dem vorherigen Arbeitsverhältnis und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt. (Vgl. aber obige Ziffer 16.2.2 (11), wonach Zeiten beim selben Arbeitgeber, deren Berücksichtigung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L allein wegen der Dauer der schädlichen Unterbrechung ausgeschlossen ist, in analoger Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L angerechnet werden können.)

Auch wenn § 44 Nr. 2a Ziff. 1 Satz 1 eine Anrechnung von Zeiten des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten zulässt, gelten diese Zeiten nach wie vor nicht als Zeit der Berufserfahrung im Sinne des § 16 Abs. 2 TV-L (vgl. nachfolgende Ziffer 16.2.4 (4)).

- (16) Wegen der Berücksichtigung so genannter **"Restzeiten"** beim weiteren Stufenaufstieg wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 16.2.5 verwiesen.

16.2.3 Einstellung von Beschäftigten mit einschlägiger Berufserfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber erworben wurde (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L)

- (1) Unter den nachstehend beschriebenen Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L konnte bei Einstellungen **bis zum 31. Januar 2010** eine Zuordnung sofort zur Stufe 2 erfolgen; bei Einstellungen **nach diesem Stichtag** kann eine Zuordnung **sofort zur Stufe 3** erfolgen.
Eine höhere Einstufung schon bei Einstellung ist bei diesen Beschäftigten – abgesehen von der Regelung in § 16 Abs. 2a TV-L - nur aufgrund der **"Kann-Regelungen"** des § 16 Abs. 2 Satz 4 oder des § 16 Abs. 5 TV-L (in Form einer persönlichen Zulage) denkbar. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 16.2.6 und Ziffer 16.7 verwiesen.
- (2) Die Anwendung des Satzes 3 setzt voraus, dass der Beschäftigte bei der Einstellung über eine einschlägige Berufserfahrung aus einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber von **mindestens einem Jahr** verfügt, um sofort der Stufe 2 zugeordnet zu werden. Eine sofortige Zuordnung zur Stufe 3 - bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 - verlangt demgemäß eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren.
- (3) Zum **Begriff der „einschlägigen Berufserfahrung“** wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16.2.4 verwiesen.
- (4) Bei der Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L ist die Nr. 3 der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 TV-L unbeachtlich, da diese nur auf Satz 2 abstellt; d. h. das vorherige Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber ist grundsätzlich auch dann anrechenbar, wenn es länger als sechs Monate oder auch länger als drei Jahre vor der Einstellung zurückliegt. Unabhängig davon ist bei längeren Unterbrechungen jedoch stets die Frage zu stellen, ob in der früheren Tätigkeit noch der Erwerb einer einschlägigen Berufserfahrung für die jetzige Tätigkeit gesehen werden kann. Die Prüfung durch die Personal verwaltenden Dienststellen ist dem entsprechend kritisch durchzuführen.
- (5) Das Staatsministerium der Finanzen erhebt keine Bedenken, wenn für die Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L auch **mehrere** Arbeitsverhältnisse bei einem anderen

Arbeitgeber oder mehreren anderen Arbeitgebern zusammengerechnet werden, soweit jeweils einschlägige Berufserfahrung im Sinne der Tarifvorschrift vorliegt. Wenn auch – wie oben beschrieben – das jüngst zurückliegende Arbeitsverhältnis beim anderen Arbeitgeber unbegrenzt zurückliegen kann, dürfen in sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 TV-L die Unterbrechungen zu den weiter davor liegenden Arbeitsverhältnissen für eine Anrechnung höchstens drei Jahre (ausgenommen längere Unterbrechungen wegen Elternzeit) betragen. Die einzelnen Arbeitsverhältnisse können hierbei auch weniger als ein Jahr gedauert haben, entscheidend ist, ob die Summe der anrechenbaren Zeiten einschlägiger Berufserfahrung mindestens ein Jahr beträgt.

Beispiel:

Einstellung am 01.05.2014 beim Freistaat Sachsen. Folgende Vorbeschäftigungen mit einschlägiger Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber liegen vor:

- 1. Arbeitsverhältnis vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 (1 Jahr),*
- 2. Arbeitsverhältnis vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 (2 Jahre).*

Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L ist eine Anrechnung des Arbeitsverhältnisses Nr. 2 möglich; danach Einstufung zur Einstellung in Stufe 2. Das Arbeitsverhältnis Nr. 1 bleibt unberücksichtigt, da die Unterbrechung mehr als drei Jahre beträgt.

Zur Zusammenrechnung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen beim selben **und** anderem Arbeitgeber vgl. Ziffer 16.2.2 und dortiges Beispiel.

- (6) Die einschlägige Berufserfahrung muss nicht zwingend im öffentlichen Dienst oder gar im Geltungsbereich des TV-L erworben worden sein. Die Anrechnung von Zeiten in einem Arbeitsverhältnis in der Privatwirtschaft oder im Ausland ist nicht ausgeschlossen.
- (7) Sind vorangegangene Rechtsverhältnisse nach ihrer tatsächlichen Durchführung Werkvertrags- oder freie Dienstverhältnisse oder selbständige Tätigkeit, können sie nicht angerechnet werden (BAG vom 21.11.2013 – 6 AZR 23/12 -, Rn. 62).
- (8) Das Staatsministerium der Finanzen erhebt keine Bedenken, wenn im Einzelfall Zeiten eines **Beamtenverhältnisses** bei einem anderen Dienstherrn den Zeiten im Arbeitsverhältnis im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L gleichgestellt werden, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht für Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf.
- (9) Werden Beschäftigte unter Eingruppierung in die sog. „kleine“ Entgeltgruppe 9 eingestellt und erfolgt deren Einstufung in Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L, bleiben die **abweichenden Stufenlaufzeiten** der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L bei der Einstufung unberücksichtigt.

Beispiel:

Eine Beschäftigte mit einschlägiger Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber von drei Jahren wird am 01.05.2014 unter Eingruppierung in die „kleine“ Entgeltgruppe 9 (Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 des Teils I der Entgeltordnung) beim Freistaat Sachsen eingestellt. Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 3. Die abweichende Stufenlaufzeit der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 (Stufe 3 nach fünf Jahren in Stufe 2) bleibt unberücksichtigt.

16.2.4 Einschlägige Berufserfahrung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L)

- (1) Ob im Einzelfall eine einschlägige Berufserfahrung vorliegt, hat die jeweilige personalverwaltende Dienststelle nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L einschließlich der zugehörigen Protokollerklärungen in eigener Zuständigkeit festzustellen.

- (2) Nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 Abs. 2 TV-L ist einschlägige Berufserfahrung eine **berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit**. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit **im Wesentlichen unverändert fortgesetzt** wird. Ausreichend kann aber auch eine **gleiche oder gleichartige Tätigkeit** sein, vorausgesetzt, dass der Beschäftigte die Berufserfahrung in einer Tätigkeit erlangt hat, die in ihrer eingruppierungsrechtlichen Wertigkeit der Tätigkeit entspricht, die er nach seiner Einstellung auszuüben hat (vgl. BAG, Urteil vom 21. November 2013 – 6 AZR 23712 – Rn. 45). Die in früheren Tätigkeiten erworbene Erfahrung muss den Beschäftigten in die Lage versetzen, aus dem Stand die Tätigkeit im neuen Arbeitsverhältnis voll auszufüllen (vgl. Spelge in Groeger, Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 2. Aufl. Teil 8 Rn. 15). Maßgeblich ist also, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind und diese prägen; beide Tätigkeiten müssen nach Aufgabenzuschnitt und Niveau zumindest gleichartig sein. Maßstab ist die mit der neuen Tätigkeit konkret verbundene Aufgabe. Dabei kommt es nicht auf die formale Bewertung der Tätigkeit durch den Arbeitgeber, sondern auf die entgeltrechtlich zutreffende Bewertung an (vgl. BAG, Urteil vom 24. Oktober 2013 – 6 AZR 964/11 – Rn. 20).
- (3) Frühere Tätigkeiten, die nur eine **niedrigere Eingruppierung** als die jetzt in Rede stehende gerechtfertigt hätten, können keinesfalls das Merkmal der einschlägigen Berufserfahrung erfüllen. Es ist zu bedenken, dass auch bei Höhergruppierung im bestehenden Arbeitsverhältnis vielfach das neue Tabellenentgelt aus einer niedrigeren als der bisher maßgebenden Tabellenstufe gezahlt wird (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L), so dass die Stufenzuordnung in der Regel nicht die Jahre der Berufstätigkeit widerspiegelt.
- (4) **Ausbildungszeiten** können das Erfordernis der "einschlägigen Berufserfahrung" nicht erfüllen. Als **einzige Ausnahme** von diesem Grundsatz haben die Tarifvertragsparteien ein **Berufspraktikum** nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 bzw. nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 9. Dezember 2011 als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung anerkannt (vgl. Protokollerklärung Nr. 2 zu § 16 Abs. 2 TV-L). Dies betrifft allerdings nur ein Praktikum in dem **konkreten Aufgabenbereich der neuen Tätigkeit**.
- (5) Zeiten als **studentische Hilfskraft** oder für die **Stipendien** gewährt wurden, sind nicht als Zeiten „einschlägiger Berufserfahrung“ und damit nicht bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für Zeiten als wissenschaftliche Hilfskraft. In begründeten Einzelfällen ist die Anwendung des § 16 Abs. 5 TV-L hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (6) Die Berufserfahrung muss aus dem **früheren Arbeitsverhältnis** resultieren. So können zum Beispiel Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit oder auf Grund einer Abordnung oder Zuweisung bei einem Dritten anzurechnen sein, wenn die in dieser Phase ausgeübte Tätigkeit ihrerseits einschlägige Berufserfahrung im oben dargestellten Sinne vermittelt hat.
- (7) Wegen des Zusammenhangs mit den Stufenlaufzeiten (vgl. § 16 Abs. 3 TV-L) **muss die erforderliche Berufserfahrungszeit grundsätzlich ununterbrochen zurückgelegt worden sein**; Unterbrechungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 TV-L (vgl. hierzu Ziffer 17.3 der Hinweise zu Abschnitt III TV-L) sind unschädlich. Voraussetzung für eine von § 16 Abs. 2 Satz 1 TV-L abweichende Stufenzuordnung ist zudem, dass die einschlägige Vortätigkeit selbst **mindestens ein Jahr** innerhalb des vorangegangenen

Arbeitsverhältnisses wahrgenommen worden ist. Geringere Zeitanteile reichen nicht aus; andere Vortätigkeiten sind irrelevant.

Beispiel:

Einstellung einer Beschäftigten am 01.05.2014 mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 13. Die Beschäftigte war bereits vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 (3 Jahre) beim Freistaat Sachsen in identischer Tätigkeit befristet beschäftigt. Von den drei Jahren des vorherigen Arbeitsverhältnisses war sie ein Jahr in Elternzeit nach dem BEEG. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 TV-L ist die Elternzeit für die Stufenlaufzeit unschädlich, wird aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Die vorherige einschlägige Berufserfahrungszeit (zwei Jahre) führt somit lediglich zur Stufe 2.

- (8) Für die Beurteilung des Vorliegens einschlägiger Berufserfahrung kommt es auf den Grund für die Beendigung des vorherigen Arbeitsverhältnisses nicht an; es gibt insoweit **keine "schädlichen" Beendigungstatbestände**.
- (9) Die Prüfung, ob einschlägige Berufserfahrung vorliegt, kann zu dem Ergebnis führen, dass die frühere Tätigkeit **nur in Teilen** der auszuübenden Tätigkeit entspricht. Deckt diese einschlägige Berufserfahrung den maßgeblichen Tätigkeitsanteil gemäß § 12 Abs. 1 TV-L in vollem Umfang ab, handelt es sich noch um einschlägige Berufserfahrung i. S. des § 16 Abs. 2 TV-L.
- (10) Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Vortätigkeit trifft die Tarifvorschrift keine Festlegung. D. h. der Erwerb einschlägiger Berufserfahrung i. S. von § 16 Abs. 2 TV-L setzt keinen Mindestbeschäftigungsumfang in Höhe einer bestimmten Teilzeitquote voraus (vgl. BAG, Urteil vom 27. März 2014 – 6 AZR 571/12 – Rn. 19 zu § 16 Abs. 2 Satz 3 i.d.F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L). Grundsätzlich sind deshalb auch solche Vortätigkeiten (voll) anrechenbar, die in einer Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden sind. Es ist lediglich erforderlich, dass die Vortätigkeit (in ihrer Gesamtheit) der aktuellen Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte gleicht bzw. ihr gleichartig ist. Die personalverwaltenden Dienststellen sind jedoch gehalten, bei einer Teilzeitbeschäftigung mit einem sehr geringen Beschäftigungsumfang im Rahmen ihrer Prüfung und Entscheidung die Frage zu stellen, ob aus der Vortätigkeit auf die nötigen Erfahrungen und Kenntnisse zurückgegriffen werden kann, die einer einschlägigen Berufserfahrung von zumindest einem Jahr entspricht. Hier sollte auch der Gesamtzeitraum der Vortätigkeit eine Rolle spielen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die einschlägige Erfahrung nach der Tarifvorschrift in einer „beruflich“ ausgeübten Tätigkeit erworben sein muss. Dazu muss die Tätigkeit nachhaltig zum Verdienst ausgeübt werden. Nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten sind also nicht ausreichend.

16.2.5 Stufenzuordnung bei Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung; Behandlung von "Restzeiten"

- (1) Liegt eine **mindestens einjährige** einschlägige Berufserfahrung vor, sind die entsprechenden Zeiten aus dem/den früheren Arbeitsverhältnis/sen bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen, allerdings auch nur diese Zeiten. Die konkrete Stufenzuordnung richtet sich nach den Stufenlaufzeiten gemäß § 16 Abs. 3 TV-L; § 17 Abs. 3 TV-L ist gegebenenfalls zu beachten (vgl. Ziffer 16.2.4 (7)).
- (2) Zugrunde zu legen ist die **regelmäßige Stufenlaufzeit**; die **Leistungskomponente** des § 17 Abs. 2 TV-L bleibt **unberücksichtigt**. Soweit eine Einstellung unter Eingruppierung in die sog. „kleine“ Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten erfolgt, sind die Hinweise unter Ziffer 16.2.2 (14), 16.2.3 (9) und 16.2.6 (10) zu beachten.
- (3) Zumeist wird nach Zuordnung zu der Stufe eine **"Restzeit"** verbleiben. Ein tariflicher Anspruch auf Berücksichtigung dieser Restzeit beim weiteren Stufenaufstieg besteht

nicht. Das Staatsministerium der Finanzen erhebt jedoch keine Bedenken wenn in allgemeiner Konsequenz des Urteils des BAG vom 21. Februar 2013 - Az. 6 AZR 524/11 -, Restzeiten **unter den nachfolgenden Maßgaben** auf die Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 3 TV-L angerechnet werden (vgl. Rundschreiben des SMF vom 16. Juli 2013, Az. 16-P2100-15/232-25191):

- a) Es handelt sich um eine **(Wieder)Einstellung im Anschluss an ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen** (oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L zu einem anderen Arbeitgeber), unabhängig davon, ob die Einstellung abermals befristet erfolgt oder ob ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vereinbart wird. D. h., die Restzeiten einschlägiger Berufserfahrung resultieren aus einem oder mehreren unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnissen beim Freistaat Sachsen (oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L zu einem anderen Arbeitgeber), ohne dass eine schädliche Unterbrechung im Sinne der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L vorliegt.
- b) Die einschlägige Berufserfahrung resultiert aus Tätigkeiten derselben oder aus Tätigkeiten einer höheren Entgeltgruppe.
- c) Es handelt sich um eine Stufenzuordnung, bei der **ausschließlich** anrechenbare Vorzeiten beim Freistaat Sachsen (oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L zu einem anderen Arbeitgeber) vorliegen. D. h., lediglich bei einer Stufenzuordnung nach
 - § 16 Abs. 2 **Satz 2** TV-L und/oder
 - § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L
 können Restzeiten berücksichtigt werden. Dies schließt auch eine Anrechnung von unterjährigen Vorzeiten als „Restzeiten“ auf den erneuten Stufenlauf von Stufe 1 nach Stufe 2 in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 1 TV-L ein.

Eine Stufenzuordnung nach

- § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L (Berufserfahrung bei anderem Arbeitgeber),
- § 16 Abs. 2a TV-L (Stufe aus vorhergehendem Arbeitsverhältnis) oder
- unter Anerkennung förderlicher Zeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L bzw. § 16 Abs. 2 Satz 6 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L

schließt eine Berücksichtigung von „Restzeiten“ aus.

Beispiel:

Sachverhalt wie Beispiel unter Ziffer 16.2.4 (7):

Von den bei der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L anzurechnenden zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung verbleibt eine „Restzeit“ von einem Jahr, die auf die Stufenlaufzeit ab der Einstellung zum 01.05.2014 berücksichtigt werden kann. Die Beschäftigte kann nach Vollendung von einem weiteren Jahr ununterbrochener Tätigkeit in Entgeltgruppe 13 bereits am 01.05.2015 die Stufe 3 erreichen.

Zum Verfahren der „Restzeitanrechnung“ wird auf das o. a. Rundschreiben des SMF vom 16. Juli 2013 verwiesen.

16.2.6 Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L)

- (1) Bei der Einstellung können neben der Anrechnung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit **förderlich** ist und die Berücksichtigung der Zeit **zur Deckung des Personalbedarfs** notwendig ist (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L). Im Ergebnis können **neueingestellte** Beschäftigte auf diesem Wege einer höheren Stufe als regulär nach §

16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TV-L zugeordnet werden. Erfasst sind nur Neu- oder Wiedereinstellungen; die Möglichkeit, höhere Stufen bei bereits eingestellten Beschäftigten zuzuerkennen, besteht nur nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 und des § 17 Abs. 2 Satz 1 TV-L.

- (2) Die Anforderung einer Einstellung, die der **Deckung des Personalbedarfs** dient, ist nicht schon dann gewährt, wenn der Arbeitgeber lediglich freie, im Haushaltplan ausgewiesene Stellen besetzen will. Vielmehr setzt das Tatbestandsmerkmal voraus, dass der Personalbedarf ansonsten quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend gedeckt werden kann. Mit der Regelung soll erreicht werden, dass der Arbeitgeber etwaigen **Personalgewinnungsschwierigkeiten** flexibel begegnen kann (vgl. BAG vom 12. September 2013 – 6 AZR 512/12 – Rn. 52; vom 21. November 2013 – 6 AZR 23/12 – Rn. 47). Solche Schwierigkeiten können arbeitsmarkbedingt in bestimmten Tätigkeitsbereichen oder Fachrichtungen, aber auch bei örtlich besonders schwieriger Bewerberlage für bestimmte Aufgaben auftreten (vgl. LAG Baden-Württemberg vom 21. März 2011 – 2 Sa 76/10; BAG vom 21. November 2013 – 6 AZR 23/12 – Rn. 47). § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L soll dabei lediglich dem Arbeitgeber bei Verhandlungen mit Bewerbern einen größeren Spielraum gewähren, nicht aber einen eigenständigen Rechtsanspruch des Beschäftigten trotz vorbehaltloser Unterzeichnung des Arbeitsvertrages begründen (LAG Baden-Württemberg vom 17. September 2009 – 3 Sa 15/09 und vom 21. März 2011 – 22 Sa 76/10). Die Anwendung der Vorschrift ist damit in erster Linie auf die Fälle beschränkt, in denen bestqualifizierte Bewerber den Abschluss von Arbeitsverträgen von der Berücksichtigung ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit abhängig machen.
- (3) Inhaltlich kommen als **förderliche Zeiten** in erster Linie **gleichartige und gleichwertige** Tätigkeiten, die von der Bewerberin/dem Bewerber bei einem (anderen) öffentlichen oder privaten Arbeitgeber ausgeübt wurden, in Betracht. Förderliche Zeiten im Tarifsinn können aber auch in Werkvertrags- oder freien Dienstverhältnissen oder in selbständiger Tätigkeit ausgeübt worden sein.
Sie können insbesondere vorliegen, wenn die frühere Tätigkeit mit der auszuübenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang steht und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die Erfüllung der auszuübenden Tätigkeit offenkundig von Nutzen sind. In Verbindung mit dem Merkmal der Deckung des Personalbedarfs (zur Personalgewinnung) müssen diese Zeiten letztlich Voraussetzung für die Entscheidung zur Einstellung der/des Beschäftigten gewesen sein.
- (4) **Ausbildungszeiten** sind **keine Zeiten beruflicher Tätigkeit** und können deshalb nicht als förderliche Zeiten angerechnet werden. Dagegen können auch hier Praktikumszeiten nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen und Praktikanten bzw. nach dem Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsverhältnisse der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder berücksichtigt werden.
- (5) Zeiten als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft können nicht als förderliche Zeiten berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für Zeiten, für die Stipendien gewährt wurden. In begründeten Einzelfällen ist allerdings die Anwendung des § 16 Abs. 5 TV-L hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (6) Die "vorherige berufliche Tätigkeit" muss nicht unmittelbar vor der Einstellung liegen; die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L gilt nur für die Anwendung des Satzes 2, nicht aber auch des Satzes 4 des § 16 Abs. 2 TV-L. Die bisherige Tätigkeit darf jedoch zeitlich nicht so weit zurückliegen, dass schwerlich noch von einem Nutzen für die übertragene Tätigkeit ausgegangen werden kann.

- (7) Die Anwendung der Kann-Regelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L ist eine **einzelfallbezogene Entscheidung des Arbeitgebers und unterliegt nicht der Mitbestimmung des Personalrates (vgl. Ziffer 16.4)**. Die personalverwaltenden Dienststellen nehmen in eigener Zuständigkeit die Beurteilung vor, ob förderliche Zeiten vorliegen und die Anrechnung der Vortätigkeit zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist. Dies gilt auch für die Frage, ob förderliche Zeiten in vollem Umfang oder teilweise angerechnet werden. Die/der Beschäftigte hat damit keinen tariflichen Anspruch auf eine Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung.
- (8) Die einzelfallbezogene Entscheidung der personalverwaltenden Dienststelle in Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L unterliegt grundsätzlich der **Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen (Abteilung I)**, soweit keine Ausnahmeregelung des Staatsministeriums der Finanzen für einen Beschäftigtenbereich vorliegt. Die personalverwaltenden Dienststellen werden hierzu gebeten, in einem
- personenbezogenen Zustimmungsantrag (unter Angabe von Name, Entgeltgruppe und regulär zustehender Stufe der/des Beschäftigten) oder
 - arbeitsplatz-/stellenbezogenen Zustimmungsantrag (im Vorfeld einer Auswahlentscheidung)
- das besondere Personalgewinnungsinteresse und die Erforderlichkeit der Maßnahme schlüssig zu begründen. Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L - der Personalgewinnung – sind Zustimmungsanträge grundsätzlich vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses zu stellen.
- (9) Wird danach von der Möglichkeit der Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung Gebrauch gemacht, ist die Berücksichtigung in **arbeitsvertraglicher Nebenabrede** festzuhalten.
- (10) Ist der Umfang der anrechenbaren förderlichen Zeiten bestimmt, richtet sich die konkrete Stufenzuordnung nach den Stufenlaufzeiten (§ 16 Abs. 3 TV-L; gegebenenfalls ist § 17 Abs. 3 TV-L zu beachten). Dabei ist die regelmäßige Stufenlaufzeit zugrunde zu legen, d. h. die Leistungskomponente des § 17 Abs. 2 TV-L bleibt unberücksichtigt. Soweit eine Einstellung unter Eingruppierung in die sog. „kleine“ Entgeltgruppe 9 erfolgt, sind bei der Anrechnung von förderlichen Zeiten die besonderen Stufenlaufzeiten zu berücksichtigen.
- (11) Da die förderlichen Zeiten nur bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden, werden etwaige nach Zuordnung zu der Stufe verbleibende **"Restzeiten" nicht weitergeführt** (vgl. Ziff. 16.2.5 (3)). Insoweit verbleibt es bei dem Grundsatz des § 17 Abs. 3 TV-L, wonach es für das Erreichen der jeweils nächsten Stufe auf die ununterbrochene Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe ankommt.
- (12) Bei der Anrechnung förderlicher Zeiten wird aus **personal- oder haushaltswirtschaftlichen Gründen** empfohlen, die **Laufzeit der zuerkannten Stufe** ganz oder teilweise um die Laufzeit der übersprungenen Stufe(n) **zu verlängern**, damit zum Beispiel vorhandene Beschäftigte bei Erreichen der nächsten Stufe nicht durch den Neueingestellten "überholt" werden oder bei gleichzeitiger Einstellung mehrerer Bewerber alle Beschäftigten eine bestimmte Stufe zu demselben Zeitpunkt erreichen. Wird von der Möglichkeit der Verlängerung der Stufenlaufzeit Gebrauch gemacht, ist sie in einer **arbeitsvertraglichen Nebenabrede** festzuhalten.
- (13) Zusätzliche Haushaltsmittel für die Anwendung der Kann-Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L werden nicht bereitgestellt. Ein etwaiger Mehrbedarf ist im jeweiligen Personalhaushalt zu erwirtschaften.

16.2.7 Stufenzuordnung von Beschäftigten im Wissenschaftsbereich

- (1) § 16 Abs. 2 TV-L wird durch **§ 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L** für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen modifiziert. Damit soll den typischerweise im Wissenschaftsbereich häufiger vorkommenden Beschäftigungswechseln und den erhöhten Anforderungen an die Mobilität Rechnung getragen werden.
Die Sätze 1 bis 3 des § 16 Abs. 2 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L sind identisch mit den Regelungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TV-L. Hierzu wird auf die Ziffern 16.2.1 bis 16.2.5 vorn verwiesen.
- (2) Wer Arbeitgeber i. S. des § 16 Abs. 2 TV-L ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Arbeitsvertrag. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz werden die Hochschulen im Rahmen der ihnen übertragenen Personalverwaltung in Vertretung des Freistaates Sachsen tätig. Arbeitgeber ist in diesem Fall der Freistaat Sachsen, nicht die einzelne Hochschule. Besonderheiten sind bei einem Wechsel vom Universitätsklinikum Leipzig oder vom Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden zu beachten, da diese Universitätskliniken nach den Maßgaben des Universitätsklinikgesetzes vom 6. Mai 1999 eigener Arbeitgeber sind.
- (3) **§ 16 Abs. 2 Satz 4 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L** regelt ergänzend, dass für Beschäftigte, die in den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingestellt werden, aus einer Tätigkeit an Hochschulen oder an außeruniversitären Forschungseinrichtungen erworbene Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung grundsätzlich anerkannt werden. Auch in diesen Fällen ist es unerheblich, ob die Berufserfahrung im In- oder Ausland erworben wurde. Die Anerkennung dieser Zeiten erfolgt also im Regelfall („grundsätzlich“), soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe für eine andere Entscheidung vorliegen. So kann der Arbeitgeber in Fällen, in denen eine Einschlägigkeit beruflicher Erfahrung aus Vortätigkeiten zweifelhaft ist, von der Abrechnung absehen.

Da es sich bei § 16 Abs. 2 Satz 4 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L um eine ergänzende Regelung handelt, können die dem Grunde nach anrechnungsfähigen Zeiten an anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen auch über die für andere Arbeitgeber geltenden Begrenzungen hinaus bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden; d. h. es findet keine **Begrenzung auf Stufe 3** statt.

Dasselbe gilt für Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 12, soweit sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten (**§ 16 Abs. 2 Satz 5 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L**).

- (4) Auch bei der Anwendung des § 16 Abs. 2 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L gelten grundsätzlich die Protokollerklärungen zu § 16 Abs. 2 TV-L. Liegt das vorherige Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber länger als sechs Monate (bei Wissenschaftlern ab Entgeltgruppe 13 länger als zwölf Monate) zurück, wäre eine Anrechnung der Vorzeiten aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 2 (auch i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L) gemäß der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L nach dem Tarifwortlaut nicht möglich. Allerdings bestehen bei der Anwendung der Sätze 4 und 5 des § 16 Abs. 2 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L keine Bedenken, frühere Zeiten beim selben Arbeitgeber im Rahmen der Stufenzuordnung nicht schlechter zu behandeln als Zeiten an anderen Hochschulen bei anderen Arbeitgebern.
- (5) Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber und zu anderen Arbeitgebern können addiert werden. Die Dauer der einzelnen Arbeitsverhältnisse ist ohne Belang. Bei längeren unschädlichen Unterbrechungen ist allerdings die Frage zu stellen, ob in der früheren Tätigkeit noch der Erwerb einer einschlägigen Berufserfahrung gesehen werden kann. Nach Sinn und Zweck der

Vorschrift soll gewährleistet sein, dass die einschlägige Berufserfahrung eine über die bloße Einweisung in den konkreten Arbeitsplatz hinausgehende Einarbeitung entbehrlich macht. Die Prüfung durch die personalverwaltenden Dienststellen ist dem entsprechend kritisch durchzuführen.

- (6) Zur Anrechnung von „Restzeiten“ in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 i. d. F. des § 40 Nr. 5 Ziff. 1 TV-L vgl. Hinweise unter Ziffer 16.2.5 (3).

16.3 Stufenzuordnung bei Neueinstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 16 Abs. 2a TV-L)

16.3.1 Allgemeines

- (1) Bis zum 28. Februar 2009 war die Stufenzuordnung bei der Einstellung ausschließlich in § 16 Abs. 2 TV-L geregelt. Mit der Einfügung des § 16 Abs. 2a mit Wirkung vom 1. März 2009 wurde als **Kann-Regelung** die Möglichkeit geschaffen, bei der Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TV-L), die in diesem Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise zu berücksichtigen. Die **im vorherigen Arbeitsverhältnis erreichte Stufe** muss nach den Regelungen des TV-L, TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages (z. B. TVöD, TVÜ-Bund/VKA) erworben worden sein. Aufgrund des Inkrafttretens der Vorschrift zum 1. März 2009 (§ 3 Satz 1 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L) gilt die Kann-Regelung nur für Neueinstellungen **ab dem 1. März 2009**; hat das Arbeitsverhältnis am 28. Februar 2009 bereits bestanden, findet die Kann-Regelung keine Anwendung.
- (2) Die Stufe aus dem vorherigen Arbeitsverhältnis kann **vollständig oder** nur **teilweise** (in Form einer niedrigeren) berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Arbeitgeber; ein **Anspruch** der oder des neu einzustellenden Beschäftigten auf Stufenberücksichtigung **besteht nicht** (vgl. Ziffer 16.3.3.2).
- (3) **Voraussetzung für die Anwendung der Kann-Regelung** im Bereich des Freistaates Sachsen ist das **Erfordernis der Personalgewinnung**, d. h. der Personalbedarf kann anderenfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend gedeckt werden, so dass die Maßnahme der Dienststelle geboten erscheint. Die Hinweise zu § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L unter Ziffer 16.2.6 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Anwendung der Kann-Regelung unterliegt grundsätzlich der **Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen** (dazu Ziffer 16.3.3.2; zur Mitbestimmung der Personalvertretung siehe Ziffer 16.4.).
- (5) Die Möglichkeit, weitere Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit für die Stufenzuordnung bei Neueinstellungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L zu berücksichtigen, bleibt hiervon unberührt. Die Kann-Regelung des § 16 Abs. 2a TV-L schränkt auch die Vorweggewährung von Stufen nach § 16 Abs. 5 TV-L nicht ein.

16.3.2 Voraussetzungen des § 16 Abs. 2a TV-L

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer im vorherigen Arbeitsverhältnis erworbenen Stufe gemäß § 16 Abs. 2a TV-L ist, dass

- a) die Einstellung im unmittelbaren Anschluss (dazu Ziffer 16.3.2.1)
- b) an ein vorheriges Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst erfolgt (dazu Ziffer 16.3.2.2) und
- c) eine gleichwertige Tätigkeit übertragen wird (dazu Ziffer 16.3.2.3).

16.3.2.1 Unmittelbarer Anschluss

Eine Einstellung in "unmittelbarem Anschluss" liegt nur dann vor, wenn zwischen der Beendigung des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses und der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses **keine Unterbrechung** liegt. Seitens des Staatsministeriums der Finanzen bestehen keine Bedenken, auch dann von einem unmittelbaren Anschluss auszugehen, wenn zwischen dem vorherigen und dem neu begründeten Arbeitsverhältnis ausschließlich allgemein arbeitsfreie Tage an Wochenenden oder gesetzliche Feiertage liegen.

16.3.2.2 Vorheriges Arbeitsverhältnis

Bei dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis muss es sich nach der Regelung in § 16 Abs. 2a TV-L um ein Arbeitsverhältnis handeln, das vereinbart war

- a) mit einem Arbeitgeber, der Mitglied der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist (§ 16 Abs. 2a i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 3 TV-L) oder
- b) mit einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (§ 16 Abs. 2a i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 4 TV-L).

Zu a) Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber der TdL

Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2a i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 3 TV-L sind erfüllt, wenn das dem Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber bestanden hat, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist und den TV-L anwendet.

Dies gilt ggf. auch bei einem vorherigen unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber Freistaat Sachsen. § 16 Abs. 2a TV-L findet in der Regel keine Anwendung, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis ausläuft und im unmittelbaren Anschluss daran ein weiteres - befristetes oder unbefristetes - Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber Freistaat Sachsen vereinbart wird, da die Stufe entweder über § 16 Abs. 2 und Abs. 3 TV-L oder § 1 Abs. 1 TVÜ-Länder berücksichtigt wird.

Zu b) Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber

Andere öffentlich-rechtliche Arbeitgeber im Sinne von § 16 Abs. 2a i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 4 TV-L sind insbesondere der Bund und Arbeitgeber, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind, sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Auch bei der unmittelbar vorhergehenden Beschäftigung bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nach Buchstabe b muss das Arbeitsverhältnis vom TV-L oder einem vergleichbaren Tarifvertrag erfasst sein. Das ergibt sich aus dem Sachzusammenhang, denn die - ganze oder teilweise - Berücksichtigung der Stufe aus dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis setzt voraus, dass auf dieses Arbeitsverhältnis der TV-L oder ein vergleichbarer Tarifvertrag Anwendung gefunden hat. Anderenfalls mangelt es an einer Stufe, die in das neue, unter den TV-L fallende Arbeitsverhältnis übernommen werden kann.

Ein mit dem TV-L vergleichbarer Tarifvertrag liegt vor, wenn er im Wesentlichen annähernd gleiche Inhalte hat. Dazu müssen insbesondere die Entgeltregelungen

(Tabelle, Stufenanzahl und leistungsbezogene Stufenlaufzeit, keine Bewährungs-, Tätigkeits- und Zeitaufstiege) und die Eingruppierung im Wesentlichen gleich geregelt sein, was z. B. beim Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - TVöD - (Bund und VKA) der Fall ist, nicht aber beim BAT/BAT-O oder beim Tarifvertrag für die kommunalen Versorgungsbetriebe (TV-V).

Die Arbeitsvertragsrichtlinien von Diakonie und Caritas stellen keine Tarifverträge im Rechtssinne dar, sie werden vom Wortlaut des § 16 Abs. 2a TV-L nicht erfasst, ebenso die kirchlichen Tarifverträge.

Private Arbeitgeber, die zwar einen Tarifvertrag anwenden, der im Wesentlichen gleiche Inhalte wie der TV-L hat, die aber nicht Teil des öffentlichen Dienstes sind, sind nicht von § 16 Abs. 2a TV-L erfasst.

16.3.2.3 Gleichwertige Tätigkeit

Die Tarifregelung erfordert nicht, dass die auszuübende Tätigkeit in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis mit der im neuen Arbeitsverhältnis vorgesehenen Tätigkeit identisch ist. Gleichwertigkeit im Sinne von § 16 Abs. 2a TV-L ist bereits dann anzunehmen, wenn die Tätigkeit nach der Entgeltordnung zum TV-L der gleichen Entgeltgruppe zugeordnet ist. Wurde das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. November 2006 begründet, liegt eine Gleichwertigkeit der Tätigkeit auch dann vor, wenn sie zum Zeitpunkt der Überleitung nach Anlage 2 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet wurde als nach Anlage 4.

16.3.3 Rechtsfolge

Die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe kann bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise (in Form einer niedrigeren Stufe) berücksichtigt werden (vgl. Beispiel unter Ziffer 16.3.3.2).

16.3.3.1 Erworbene Stufe

Eine Stufe ist "erworben", wenn die Stufenlaufzeit im vorhergehenden Arbeitsverhältnis vollendet ist, und die oder der Beschäftigte der entsprechenden Stufe zugeordnet war. In der zuletzt erreichten Stufe im vorhergehenden Arbeitsverhältnis bereits zurückgelegte Zeiten (**Restzeiten**) sind **nicht** zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 16.2.5).

Das Staatsministerium der Finanzen erhebt keine Bedenken, wenn eine individuelle Zwischen- oder Endstufe aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis als "erworbene Stufe" angesehen wird.

Wann das vorhergehende Arbeitsverhältnis begründet wurde, ist unerheblich. Das vorhergehende Arbeitsverhältnis kann also auch erst unter der Geltung des TV-L oder des TVöD begründet worden sein.

16.3.3.2 Ermessensentscheidung und Zustimmungserfordernis

Die einzelfallbezogene Entscheidung, ob und gegebenenfalls inwieweit eine in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe berücksichtigt wird, obliegt dem Arbeitgeber (personalverwaltende Dienststelle) und steht in seinem freien Ermessen. Ein

Anspruch der/des neu einzustellenden Beschäftigten auf Berücksichtigung der erworbenen Stufe besteht nicht.

Beispiel:

Ein Beschäftigter des Bundes wurde dort am 01.10.2008 in die Entgeltgruppe 9 TVöD unter Zuordnung zur Stufe 3 (Anrechnung förderlicher Zeiten) eingestellt. Am 01.12.2009 wird er im unmittelbaren Anschluss an dieses Arbeitsverhältnis beim Freistaat Sachsen eingestellt; es werden ihm gleichwertige Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 9 TV-L übertragen. Eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L liegt nicht vor.

Ein entsprechendes Personalgewinnungsinteresse unterstellt, kann nach § 16 Abs. 2a TV-L in dem neu begründeten Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis zum Bund erworbene Stufe 3 für die Stufenzuordnung beim Freistaat Sachsen ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Damit kann der Beschäftigte den Stufen 1, 2 oder 3 zugeordnet werden. Mit der Einstellung beginnt die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe neu.

Die einzelfallbezogene Entscheidung des Arbeitgebers in Fällen des § 16 Abs. 2a TV-L unterliegt grundsätzlich der **Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen (Abteilung I)**, soweit keine Ausnahmeregelung für einen Beschäftigtenbereich vorliegt. Die personalverwaltenden Dienststellen werden hierzu gebeten, in einem personenbezogenen Zustimmungsantrag (unter Angabe von Name, Entgeltgruppe und regulär zustehender Stufe der/des Beschäftigten) das besondere Personalgewinnungsinteresse und die Erforderlichkeit der Maßnahme schlüssig zu begründen. Zustimmungsanträge sind grundsätzlich vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses zu stellen.

16.4 Mitbestimmung des Personalrates bei der Stufenzuordnung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Frage, ob die Stufenzuordnung nach § 16 TV-L und § 17 den Begriffen der „Eingruppierung“ bzw. der „Höher- und Rückgruppierung“ i. S. des Personalvertretungsrechts unterfällt und damit Mitbestimmungstatbestände (vgl. z. B. § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SächsPersVG) vorliegen, weitgehend bejaht (Beschluss vom 13. Oktober 2009 – 6 P 15.08 –).

Bereits in seinen Beschlüssen vom 27. August 2008 (- 6 P 11.07 – und - 6 P 3.08 –) hatte das BVerwG entschieden, dass sich die Mitbestimmung der Personalvertretung bei Eingruppierung auch auf die Stufenzuordnung nach **§ 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 TV-L** aufgrund der zwingenden Beurteilung, ob einschlägige Berufserfahrung vorliegt, erstreckt. Diese Entscheidung hat das BVerwG in seinem Beschluss vom 13. Oktober 2009 bestätigt und auf die Stufenzuordnung bei einer Höher- bzw. Herabgruppierung nach **§ 17 Abs. 4 Satz 1 und 4 TV-L** erstreckt. Seine noch im Beschluss vom 27. August 2008 dargelegte Auffassung, dass dem Personalrat auch bei der Ermessensentscheidung nach **§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L** ein Mitgestaltungsrecht zukomme, hat das BVerwG aber nicht mehr aufrechterhalten.

In den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L kommt die Mitbestimmung des Personalrats danach nur zum Zuge, wenn die Dienststelle – unter Beachtung der Mitbestimmung bei der Lohngestaltung (§ 80 Abs. 3 Nr. 4 SächsPersVG) - Grundsätze zur Anrechnung förderlicher Zeiten erlässt. Hierbei gelten die vorliegenden allgemeinen Durchführungshinweise des Staatsministeriums der Finanzen zur Auslegung und zum Vollzug des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L nicht bereits als „Grundsätze zur Anrechnung förderlicher Zeiten“ der Dienststelle.

Will die personalverwaltende Dienststelle von dem ihr nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L eingeräumten Ermessen bei der Berücksichtigung förderlicher Zeiten keinesfalls Gebrauch machen, kann sie vom Personalrat im Wege des Initiativrechts (§ 83 SächsPersVG) nicht zu einer entsprechenden Regelung gezwungen werden. In diesem Falle fehlt es an der Ausfüllung der tariflichen Ermessensvorschrift durch abstrakt-generelle Regelungen, deren Anwendung durch den Dienststellenleiter der Personalrat mitzubeurteilen hätte. Dem Personalrat kommt damit kein Mitgestaltungs-, sondern nur ein Mitbeurteilungsrecht zu.

Bei der Stufenzuordnung nach **§ 16 Abs. 2a TV-L**, der Vorweggewährung von Stufen nach **§ 16 Abs. 5 TV-L** und der Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeiten nach **§ 17 Abs. 2 TV-L** gelten die Ausführungen zu § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L entsprechend.

Kein Mitbestimmungsrecht sieht das BVerwG nach seinem Beschluss vom 13. Oktober 2009 auch beim Erreichen der nächsten Stufe nach Ablauf der regelmäßigen Stufenlaufzeit nach **§ 16 Abs. 3 und 4 TV-L**. Hier handele sich um einen von der Einordnung in die Entgeltgruppe losgelösten selbständigen Vorgang (vgl. Rundschreiben des SMF vom 9. Dezember 2009, Az. 16-P2010-1/9-57585).

16.5 Stufenlaufzeit (§ 16 Abs. 3 TV-L)

16.5.1 Allgemeines

- (1) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 TV-L - nach folgenden **Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe** bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2	nach einem Jahr	in Stufe 1,
Stufe 3	nach zwei Jahren	in Stufe 2,
Stufe 4	nach drei Jahren	in Stufe 3,
Stufe 5	nach vier Jahren	in Stufe 4 und
Stufe 6	nach fünf Jahren	in Stufe 5 (Entgeltgruppen 2 bis 8).

- (2) Die **Stufenlaufzeit** setzt sich zusammen aus den beiden Komponenten

- Dauer der ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei dem Arbeitgeber (Ziffer 16.5.1) und
- Leistung (Ziffer 16.5.2).

- (3) Bei reiner Addition der Stufenlaufzeiten würden Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2 bis 8 bei durchschnittlicher Leistung die letzte Stufe (Endstufe) ihrer Entgeltgruppe nach spätestens 15 Jahren und Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 15 nach spätestens 10 Jahren erreichen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beschäftigten ihre Entgeltgruppe nicht wechseln. Bei einer Höhergruppierung wird die einmal erreichte Entgeltstufe nicht mitgenommen; die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe erfolgt vielmehr betragsmäßig anhand des bisherigen Tabellenentgelts.

- (4) Bei **Lehrkräften**, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-L fallen, erfolgt bei Arbeitsverhältnissen, die nach dem 28. Februar 2009 erstmals begründet werden, eine Anrechnung von Zeiten des **Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes** im Umfang von **6 Monaten** auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 (§ 44 Nr. 2a Ziff. 2 TV-L). Die Regelung gilt nur für diejenigen Lehrkräfte, die nach Abschluss der Hochschulausbildung ein Referendariat oder einen Vorbereitungsdienst, jeweils in Bezug auf den Lehrerberuf, tatsächlich abgeleistet haben. Bei Arbeitsverhältnissen, die bereits vor dem 1. März 2009 bestanden, verbleibt es bei der regulären Stufenlaufzeit von 12 Monaten für die Stufe 1.

- (5) Die **Abweichungen von den regelmäßigen Stufenlaufzeiten** des § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L waren bis zum 31. Dezember 2011 in Satz 2 des aufgehobenen Anhangs zu § 16 TV-L geregelt und sind seit Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung festgelegt. Dies betrifft einzelne Beschäftigtengruppen in der sog. „**kleinen**“ **Entgeltgruppe 9** (z. B. Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 des Teils I, Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 1 bis 3 des Teils III

Abschn. 2 Unterabschn. 1). Sonderregelungen gelten zudem für **Pflegekräfte** sowie gemäß § 16 Abs. 4 für Beschäftigte in der **Entgeltgruppe 1**.

- (6) Zur Anrechnung von „**Restzeiten**“ einschlägiger Berufserfahrung auf die Stufenlaufzeit vgl. Ziffer 16.2.5.

16.5.2 Ununterbrochene Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe

- (1) Die **Stufenlaufzeit** ist nach § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L definiert als Zeit einer **ununterbrochenen Tätigkeit** innerhalb derselben Entgeltgruppe bei dem betreffenden Arbeitgeber. Es reicht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis nur rechtlich besteht, sondern die/der Beschäftigte muss auch tatsächlich arbeiten.
- (2) In § 17 Abs. 3 TV-L wird in Ergänzung hierzu geregelt,
- welche Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit **gleichstehen** (Satz 1, vgl. Ziffer 17.3.1),
 - welche Unterbrechungszeiten zwar nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden, jedoch für die weitere Stufenlaufzeit **unschädlich** sind (Satz 2, vgl. Ziffer 17.3.2),
 - welche Unterbrechungszeiten zum **Verlust** der zuvor erreichten Stufe führen und welcher Stufe die/der Beschäftigte stattdessen zugeordnet wird (Satz 3, vgl. Ziffer 17.3.3),
 - dass Zeiten als **Teilzeitbeschäftigte/r** in vollem Umfang angerechnet werden (Satz 4).
- (3) Das Staatsministerium der Finanzen erhebt keine Bedenken, Freistellungsphasen im Rahmen von sog. Sabbatjahrmustern, in denen in der Arbeitsphase angespartes Teilzeitentgelt fortgezahlt wird, als ununterbrochene Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L zu werten. Das Gleiche gilt für Freistellungsphasen von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen im Blockmodell.
- (4) Bei **Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 mit verlängerten Stufenlaufzeiten** – sog. „kleine“ Entgeltgruppe 9 (vgl. Ziffer 16.5.1 (5)), denen im Rahmen einer Umsetzung andere Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9 mit regulären Stufenlaufzeiten nach § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L übertragen werden, ist wie folgt zu verfahren:
Die vor der Umsetzung erreichte Stufenlaufzeit läuft für die nunmehr geltende reguläre Stufenlaufzeit des § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L weiter. Nach Ablauf der sodann jeweils erforderlichen Stufenlaufzeit rückt die/der Beschäftigte – bei durchschnittlicher individueller Leistung/ohne Anwendung des § 17 Abs. 2 TV-L – in die nächsthöhere Stufe der Entgeltgruppe 9 auf. Wird wegen der bereits absolvierten verlängerten vorherigen Stufenlaufzeit bereits zum Zeitpunkt der Umsetzung die erforderliche Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe nach § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L erfüllt, ist die/der Beschäftigte dieser höheren Stufe zugeordnet. Mit der Umsetzung beginnt in diesen Fällen die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe von neuem. Ggf. darüber hinaus vorliegende Stufenlaufzeiten aus der bisherigen Stufe bleiben unberücksichtigt. Ein Überspringen von Stufen ist ausgeschlossen.

Beispiel:

Eine in den TV-L übergeleitete Beschäftigte im Bürodienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, ist nach Aufstieg aus Vergütungsgruppe Vc (Fallgruppe 1 a des Teils I der Anlage 1a zum BAT-O) in die Vergütungsgruppe Vb (Fallgruppe 1 c) am 01.11.2006 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 zugeordnet und gemäß § 6 Abs. 1

Satz 1 TVÜ-Länder in individueller Zwischenstufe 2+ eingestuft. Zum 01.11.2008 steigt die Beschäftigte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ-Länder nach Stufe 3 auf. Zum 01.01.2012 wird die Beschäftigte unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe und der besonderen Stufenregelung in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet (§ 29a Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder). Bei ununterbrochener Tätigkeit würde die Beschäftigte - durchschnittliche Leistungen unterstellt - in Abweichung von § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L die Stufe 4 (Endstufe) nach neun Jahren in Stufe 3 erreichen (am 01.11.2017).

Am 01.05.2014 wird der Beschäftigten eine Tätigkeit der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage A zum TV-L übertragen. Bei ununterbrochener Tätigkeit wird hiernach die Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3 regulär erreicht (§ 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L). Unter Anrechnung der vom 01.11.2008 bis 30.04.2014 (5 Jahre 6 Monate) absolvierten Stufenlaufzeit in Stufe 3 steigt die Beschäftigte sofort am 01.05.2014 in Stufe 4 auf. Der über die erforderlichen drei Jahre hinausgehende (Rest-)Zeitraum von zwei Jahren und sechs Monaten wird nicht auf die reguläre Stufenlaufzeit von Stufe 4 nach Stufe 5 angerechnet.

16.5.3 Leistung

Das Erreichen der Stufen 4, 5 und 6 ist leistungsabhängig. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Ziffer 17.2 der Durchführungshinweise zu Abschnitt III TV-L verwiesen.

16.6 Entgeltgruppe 1 (§ 16 Abs. 4 TV-L)

- (1) Die **Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen**, allerdings beginnend mit der Stufe 2. Demzufolge werden hier die neu eingestellten Beschäftigten **zwingend der Stufe 2** (Eingangsstufe) zugeordnet. Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht. Im zweiten Halbsatz des Satzes 3 haben die Tarifvertragsparteien zur Klarstellung auf die uneingeschränkte Geltung der Regelungen über eine leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung der Stufen (§ 17 Abs. 2 TV-L) hingewiesen. Unabhängig davon gelten aber auch die anderen Entgeltregelungen des Abschnitts III für die Beschäftigten der Entgeltgruppe 1, soweit § 16 Absatz 4 dem nicht entgegensteht.
- (2) Die Entgeltgruppe 1 gilt für "**Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten**" (vgl. Teil I der Entgeltordnung). Die Tarifvertragsparteien haben sich zusätzlich auf einen **Beispielskatalog** von bestimmten Berufen oder Tätigkeiten verständigt, die in Entgeltgruppe 1 einzugruppieren sind (vgl. Protokollerklärung Nr. 10 zu Teil I der Entgeltordnung). Die Aufzählung ist **nicht abschließend**. Sie dient als Auflistung typischer Beispiele zugleich der Orientierung. Dementsprechend sind auch andere einfachste Tätigkeiten, die den gegebenen Beispielen in ihrer Wertigkeit entsprechen, in Entgeltgruppe 1 einzugruppieren. Unerheblich ist dabei, welchen Vergütungsbeziehungsweise Lohngruppen diese Tätigkeiten bislang tariflich zugewiesen waren und in welche Entgeltgruppe übergeleitete Beschäftigte mit entsprechenden Berufen beziehungsweise Tätigkeiten eingruppiert sind.
(Vgl. auch Anlage 1 zum Rundschreiben des SMF vom 30. April 2012, Az. 16-P2100-16/28-18741, dort unter Ziffer 3.1.3.2).
- (3) Die Tarifvertragsparteien haben zudem vereinbart, dass das Tätigkeitsmerkmal "einfachste Tätigkeiten" über den bislang gezogenen Rahmen hinaus mit weiteren Beispielen durch landesbezirklichen Tarifvertrag ergänzt und ausgeweitet werden kann.

16.7 Entgeltanreize durch Zahlung einer Zulage - Vorweggewährung von Stufen (§ 16 Abs. 5 TV-L)

- (1) § 16 Abs. 5 TV-L eröffnet die Möglichkeit, sowohl den vorhandenen als auch den neu eingestellten Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen oder arbeitsvertraglichen Einstufung ein höheres Entgelt zu zahlen, wenn dies aus Gründen der regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten erforderlich ist. Im Bereich des **Freistaates Sachsen** beschränkt sich dabei die Möglichkeit der Zulagenzahlung auf Fälle

- **zur Deckung des Personalbedarfs (Personalgewinnung) oder**
- **zur Bindung von qualifizierten Fachkräften.**

In Fällen der Personalgewinnung gelten die Hinweise zu § 16 Abs. 2 Satz 4 unter Ziffer 16.2.6 Abs. 2 entsprechend. Ist die Anwendung der Vorschrift zur Bindung von Beschäftigten erforderlich, hat die/der Beschäftigte ihren/seinen Abwanderungswillen zu belegen (z. B. Einladung zu Bewerbungsgespräch).

- (2) Die Zulage kann auch bereits bei der Einstellung gewährt werden und ist unabhängig von der Anerkennung von beruflichen Vorzeiten bei der Stufenzuordnung. Ein **Rechtsanspruch** auf die Zulage **besteht nicht**. Die Gewährung kann in Einzelfällen erfolgen, sie kann aber auch auf bestimmte Tätigkeitsgruppen erstreckt werden. Die Bindung qualifizierter Fachkräfte kann in der Qualifikation (Mangelbereich), aber auch in der einzelnen Person (Leistungsträger) wurzeln.
- (3) Die Höhe der Zulage ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zur übernächsten Stufe beziehungsweise - für Beschäftigte in der vorletzten Stufe - auf den Unterschiedsbetrag zur letzten Stufe (Höchstbetrag).
- (4) **Der Unterschiedsbetrag kann auch teilweise zur Auszahlung gelangen;** der Arbeitgeber kann die Differenz zur nächsthöheren Stufe, die Differenz zur übernächsten Stufe, aber auch jeden anderen beliebigen Betrag bis zum Höchstbetrag als Zulage vorsehen. Er ist nicht an die Höhe der Stufensprünge gebunden. In der Praxis kann damit der individuell als sinnvoll erscheinende Betrag gewählt werden.
- (5) Für **Beschäftigte in der Endstufe** oder für in den TV-L übergeleitete Beschäftigte in individueller Endstufe können bis zu **20 v.H. der Stufe 2** der jeweiligen Entgeltgruppe als Zulage gezahlt werden. Bei **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern** an Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit einem Entgelt der Endstufe ist diese Möglichkeit auf bis zu **25 v.H. der Stufe 2** ihrer Entgeltgruppe erweitert worden (§ 16 Abs. 5 Satz 3 TV-L in der Fassung des § 40 Nr. 5 Ziffer 2 TV-L).
Bei **Beschäftigten im Pflegedienst (Pflegekräfte)**, die in Entgeltgruppe KR 9a oder höher eingruppiert sind, beginnen die Entgeltgruppen der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage C zum TV-L) erst mit Stufe 3. Zur Ermittlung des Zulagenbetrages ist in diesen Fällen auf die Stufe 2 der jeweils wertbildenden Entgeltgruppe zurückzugreifen; bei Entgeltgruppe KR 9a bis 9d ist dies Entgeltgruppe 9, bei Entgeltgruppe KR 10a ist dies Entgeltgruppe 10 usw.
- (6) Die Zulage (auch in der Form der vollen oder teilweisen Vorweggewährung einer Stufe) kann **befristet** werden. Sie ist auch als befristete Zulage **widerruflich**. Durch die Zahlung der Zulage ändert sich die Stufenzuordnung des Beschäftigten nicht. Der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe vollzieht sich unabhängig von der Zulagenzahlung.

- (7) Die Zulage geht nicht in die Berechnung des individuellen Stundenentgelts (zum Beispiel für die Berechnung des Überstundenentgelts) ein. Es handelt sich bei der Zulage aber um ein "in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteil" im Sinne des § 21 Satz 1 TV-L, der auch in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung (§ 20 Abs. 3 TV-L) eingeht.
Die Zulage wird bei der Bemessung anderer Zulagen, z. B. der Zulagen nach § 14 Abs. 3, § 31 Abs. 3 Satz 2 oder § 32 Abs. 3 Satz 2 TV-L, nicht berücksichtigt.
- (8) Die Gewährung einer Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L bedarf in jedem Einzelfall grundsätzlich der **Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen (Abteilung I)**, soweit keine Ausnahmeregelung des Staatsministeriums der Finanzen für einen Beschäftigtenbereich vorliegt. Die personalverwaltenden Dienststellen werden hierzu gebeten, in einem
- personenbezogenen Zustimmungsantrag (unter Angabe von Name, Entgeltgruppe und regulär zustehender Stufe der/des Beschäftigten) das besondere Personalgewinnungs- oder Personalbindungsinteresse oder
 - ggf. arbeitsplatz-/stellenbezogenen Zustimmungsantrag (im Vorfeld einer Personaleinstellung) das besondere Personalgewinnungsinteresse und die Erforderlichkeit der Maßnahme schlüssig zu begründen.
- (9) **Wird von der Möglichkeit der Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L Gebrauch gemacht, ist sie der/dem Beschäftigten und der Bezügestelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen mitzuteilen.** In die Mitteilung ist die Widerrufbarkeit der Zulage mittels **Widerrufsvorbehalt** aufzunehmen. Dabei muss der Widerrufsvorbehalt den formellen Anforderungen von § 308 Nr. 4 BGB gerecht werden (BAG, Urteil vom 20. April 2011 – 5 AZR 191/10). Bei den Widerrufsgründen muss deshalb zumindest die Richtung angegeben werden, aus der der Widerruf möglich sein soll, z. B. haushaltäre Gründe, Leistung oder Einsatz des Beschäftigten.
- (10) Zusätzliche Haushaltsmittel für die Anwendung der Kann-Regelung des § 16 Abs. 5 TV-L werden nicht bereitgestellt. Ein etwaiger Mehrbedarf ist im jeweiligen Personalhaushalt zu erwirtschaften.